

Position des BDS Bayern zum Rundfunkfinanzierungsmodell 2013

Stand: Juli 2010

Agenda

1. Das bisherige Rundfunkfinanzierungsmodell bis 2013
2. Das geplante Rundfunkfinanzierungsmodell ab 2013
3. Kritische Würdigung des neuen Rundfunkfinanzierungsmodells
 - 3.1 Rechtssicherheit
 - 3.2 Komplexität
 - 3.3 Bürokratie
 - 3.4 Gerechtigkeit
 - 3.4.1 Beitragspflicht der Wirtschaft
 - 3.4.2 Beitragspflicht von Solo-Selbständigen
 - 3.4.3 Beitragspflicht von Hotels
 - 3.4.4 Beitragspflicht von kleinen und mittleren Betrieben
4. Fazit

Einleitung

Auf der Basis des Gutachtens von Prof. Dr. Paul Kirchhof über „Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“ hat die Rundfunkkommission der Länder auf ihrer Sitzung vom 9. Juni dieses Jahres ein neues Rundfunkfinanzierungsmodell auf den Weg gebracht. Bis Jahresende soll dieses Modell konkretisiert werden, am 1. Januar 2013 wird es die bisherige Regelung ablösen.

1. Das bisherige Rundfunkfinanzierungsmodell bis 2013

Selbständige, kleine und mittlere Betriebe haben unter dem bisherigen Modell in vielfacher Weise zu leiden. Rund neun Prozent der jährlichen Gebühreneinnahmen von insgesamt 7.260.483.100 Euro (Stand: 2008), also rund 653.443.500 Euro mussten vornehmlich von der mittelständischen Wirtschaft erbracht werden.

Die bisherige, ausschließlich gerätebezogene Rundfunkgebühr – bestehend aus einer Gebühr von monatlich 5,76 Euro für Radios (gilt auch für das Autoradio und Internet-PCs) oder einer Fernsehgebühr von 17,98 Euro pro Monat (Radiogeräte und neuartige Rundfunkgeräte inbegriffen) – ist nach Meinung vieler Mittelständler willkürlich, ungerecht, bürokratisch, unklar und unsicher. Besondere Kritik am bisherigen Gebührenmodell kommt aus dem Beherbergungsgewerbe. So musste dieses für Radios und Fernsehgeräte in vermieteten Zimmern entweder 50 Prozent (bei weniger als 50 Zimmern) oder 75 Prozent der Gebühr (bei mehr als 50 Zimmer) bezahlen, unabhängig vom tatsächlichen Auslastungsgrad.

2. Das geplante Rundfunkfinanzierungsmodell ab 2013

Das neue Rundfunkfinanzierungsmodell setzt auf einem geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag von monatlich 17,98 Euro auf. Beitragspflichtig sind sowohl die privaten Haushalte als auch einzelne Betriebsstätten.

Die Beitragshöhe je Betriebsstätte bzw. der entsprechende Beitragsmultiplikator orientiert sich in Staffeln an der Anzahl der Mitarbeiter. Für nicht privat genutzte Kraftfahrzeuge, zum Beispiel Dienstwagen, muss jeweils ein Drittel des Rundfunkbeitrags entrichtet werden, ebenso wie für ein vermietetes Zimmer in einem Hotel, Gasthaus oder Pension. Befindet sich das beruflich genutzte Arbeitszimmer in der privaten Wohnung, wie es zum Beispiel bei Solo-Selbständigen der Fall ist, dann muss dafür kein zusätzlicher Rundfunkbeitrag entrichtet werden.

Das neue Rundfunkfinanzierungsmodell soll grundsätzlich aufkommensneutral sein, da sich die Finanzierungsgarantie laut Kirchhof-Gutachten aus der grundgesetzlich verankerten Bestands- und Entwicklungsgarantie ableitet.

Der Einzug der Rundfunkbeiträge soll wie bisher über die Gebühreneinzugszentrale (kurz GEZ) erfolgen.

3. Kritische Würdigung des neuen Rundfunkfinanzierungsmodells

3.1 Rechtssicherheit

Gerade mit der Rundfunkgebühr auf sogenannte Internet-PCs hatten sich seit dem 1. Januar 2007 (Ende der Freistellung) verschiedene Gerichte beschäftigen müssen. Teilweise leider mit differierenden Urteilen, was zu einer Unsicherheit der Nutzer – häufig Selbständige und Unternehmer – geführt hat. Mit Ablösung der gerätebezogenen Rundfunkgebühr auf der Basis des Kirchhof-Gutachtens ist die nötige Rechtssicherheit wiederhergestellt. Hinzu kommt, dass sich die Frage nach dem freien Zutritt der GEZ-Prüfer bei einer konsequenten Umsetzung des neuen Rundfunkfinanzierungsmodells ebenfalls lösen wird. Sämtliche erforderlichen Informationen über den Haushalt, die Betriebsstätte, die Mitarbeiter- oder Zimmerzahl lassen sich auf anderem Weg beschaffen, so dass sich eine Prüfung vor Ort in den allermeisten Fällen erübrigen wird.

3.2 Komplexität

Ebenfalls primär verbunden mit dem Gerätebezug ist die hohe Komplexität des bisherigen Rundfunkfinanzierungsmodells. Exemplarisch zu nennen ist in diesem Zusammenhang die Gebührenpflicht für im häuslichen Arbeitszimmer genutzte Rundfunkempfangsgeräte bzw. die bisherige Regelung für das Beherbergungsgewerbe. Das neue Rundfunkfinanzierungsmodell greift diese Tatbestände sämtlich auf, was unzweifelhaft für mehr Klarheit sorgen wird.

3.3 Bürokratie

Zwar hatte das bisherige Rundfunkfinanzierungsmodell laut Aussage der GEZ nur einen Verwaltungskostenanteil von zwei bis drei Prozent. Da allerdings die GEZ-Prüfer auf Provisionsbasis arbeiten, müssen deren Kosten mit beachtet werden. Aus Sicht der Gebührenzahler war das bisherige Modell sehr bürokratielastig, besonders aufgrund der als ausgesprochen störend empfundenen Kontrollen durch die GEZ-Prüfer. Diese sind, wie bereits ausgeführt, künftig nicht mehr erforderlich. Zwar soll die GEZ auch nach der Reform erhalten bleiben, viele der derzeit rund 1.100 (teilweise freiberuflichen) Mitarbeiter dürften allerdings anderweitig eingesetzt werden können.

3.4 Gerechtigkeit

Zwei Augen können nur einmal fernsehen, zwei Ohren nur einmal Radio hören. Der betriebliche Internet-PC dient der Unterstützung betrieblicher Abläufe und nicht dem Konsum des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. In einem leeren Hotelzimmer kann niemand fernsehen. Dies sind nur einige Beispiele für die Kritik an der bisherigen Rundfunkgebühr. Das neue Rundfunkfinanzierungsmodell wird dieser Kritik nur in Teilen gerecht, es muss daher nachbessert werden.

3.4.1 Beitragspflicht der Wirtschaft

Prof. Dr. Paul Kirchhof begründet in seinem Gutachten die grundsätzliche Beitragspflicht von Betriebsstätten mit dem Argument, dass „die Zusammenarbeit in einem Unternehmen“ zu einer „sozialen Gruppe“ führt, „in der Menschen typischerweise Rundfunkprogramme empfangen“. Zwar schränkt er ein, dass die Nutzungsintensität „höchst unterschiedlich“ ist, doch spricht er dem Gesetzgeber das Entscheidungsrecht zu, ob er die Unternehmen „als eigenständige Emp-

fangsgruppe“ erfasst und ob er deren Nutzungsverhalten als „rechtlich unerhebliche Nebentatbestände“ wertet.

Das Kirchhof-Gutachten legt die Entscheidung also in die Hand des Gesetzgebers. Unabhängig von der für uns nach wie vor nicht schlüssig beantworteten Frage, ob die Beitragspflicht am Individuum – wovon wir überzeugt sind – oder an einer Gruppe festgemacht werden soll, liegt das letzte Wort bei der Politik. Wie bereits ausgeführt, trägt die Wirtschaft mit einem jährlichen Volumen von rund 650 Millionen Euro zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bei. Angesichts dieser Summe und der wirtschaftlichen Probleme, unten denen nun besonders der Mittelstand zu leiden hat, lehnen wir eine Beitragspflicht der Betriebe grundsätzlich ab. Sollten allerdings gesellschaftliche Gründe über die ökonomische Vernunft siegen, dann muss dieser Beitrag zumindest gerecht sein. Dazu ist es erforderlich, sich einige konkrete Beispiele zu betrachten.

3.4.2 Beitragspflicht von Solo-Selbständigen

Ein Solo-Selbständiger, z.B. ein Web-Designer, mit seinem Arbeitszimmer in seinem Wohnhaus mit Radio und Fernsehen, einem beruflich genutzten Kraftfahrzeug sowie einem Internet-PC in seinem Arbeitszimmer musste bislang Rundfunkgebühren von monatlich 23,74 € [= 17,98 € (privates Radio und Fernsehen) + 5,76 € (Autoradio)] bezahlen. Nach dem neuen Rundfunkfinanzierungsmodell bezahlt dieser künftig 23,97 € [= 17,98 € (Rundfunkbeitrag privat) + 5,99 € (Autoradio, Beitragsmultiplikator 1/3) + 0 € (Internet-PC im Wohnhaus)]. Seine Beitragsschuld steigt minimal an. Für Solo-Selbständige wird sich somit mit dem neuen Rundfunkfinanzierungsmodell wenig ändern.

3.4.3 Beitragspflicht von Hotels

Ein Hotel mit 18 Mitarbeitern, zwei Dienstfahrzeugen, 100 Zimmern mit Fernsehern sowie einem Fernseher im Foyer, in drei Tagungsräumen sowie einem Radio und einem Internet-PC im Büro zahlt bislang eine Rundfunkgebühr von monatlich 1.437,70 € [= 2 * 5,76 € (Autoradios) + 0,75 * 100 * 17,98 € (Fernseher auf den Zimmern) + 17,98 € (Fernseher im Foyer) + 3 * 17,98 € (Fernseher in drei Tagungsräumen) + 5,76 € (Radio im Büro) + 0 € (Internet PC im Büro)]. Ab dem 1. Januar 2013 zahlt dieses Hotel voraussichtlich einen Beitrag von monatlich 646,94 € [= 2 * 1/3 * 17,98 € (Autoradios) + 100 * 1/3 * 17,98 € (Fernseher auf den Zimmern) + 2 * 17,98 € (Betriebsstättenpauschale)]. Seine Beitragsschuld reduziert sich somit um rund 55 Prozent. Das Beherbergungsgewerbe wird somit vom neuen Rundfunkfinanzierungsmodell profitieren.

Einschränkend muss man allerdings an dieser Stelle hinzufügen, dass Hotels mit weniger als 50 Zimmern bislang nicht 75 Prozent der Fernsehgebühr je Zimmer, sondern nur 50 Prozent bezahlen mussten. Bezogen auf das oben beschriebene Beispiel, würde sich bei einer Zimmerzahl von 49 somit eine alte Gebührenschild von 529,71 € pro Monat ergeben sowie eine neue Beitragspflicht von monatlich 341,45 €. Die Beitragsschuld reduziert sich somit nur noch um rund 36 Prozent. Festzustellen ist eine „Unwucht“ zu Lasten der besonders auf dem Land noch häufig existierenden kleinen „Beherbergungsbetriebe“.

3.4.4 Beitragspflicht von kleinen und mittleren Betrieben

Ein Getränkehandel mit 15 Mitarbeitern, verteilt auf drei Betriebsstätten mit 10 Mitarbeitern (Lager, Verkauf, Büro), 2 Mitarbeitern (Verkaufsfiliale) und 3 Mitarbeitern (Verkaufsfiliale), drei Dienstfahrzeugen (PKW, 2 Kleinlaster für Getränke-Bring-Dienst), jeweils einem Radio in jeder Betriebsstätte und zwei Internet-PCs im Büro zahlt bislang eine monatliche Rundfunkgebühr von 34,56 € [= 3 * 5,76 € (Radio Betriebsstätten) + 3 * 5,76 € (Autoradios) + 2 * 0 € (Internet-PCs)]. Ab 2013 muss dieser mittelständische Betriebe pro Monat 47,93 € zahlen [= 17,98 € (Betriebsstätte 10 Mitarbeiter) + 5,99 € (Betriebsstätte 2 Mitarbeiter) + 5,99 € (Betriebsstätte 3 Mitarbeiter) + 3 * 5,99 € (Autoradios) + 2 * 0 € (Internet-PCs)]. Seine Beitragsschuld erhöht sich somit

um 39 Prozent. Besonders kleine und mittlere Betriebe mit mehreren Betriebsstätten gehören somit zu den Benachteiligten des neuen Rundfunkfinanzierungsmodells.

Da die Wirtschaft stark mittelständisch geprägt ist, ist zu erwarten, dass diese besonders unter dem neuen Beitrag zu leiden hat. Daher ist es unverzichtbar, dass sich die Beitragspflicht zumindest an der Gesamtzahl der Mitarbeiter und nicht an deren Verteilung auf einzelne Betriebsstätten orientiert. Zudem führt das neue Modell zu einer Benachteiligung der für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unverzichtbaren Teilzeitarbeit. Teilzeitkräfte dürfen nicht voll, sondern müssen anteilig berechnet werden, Auszubildende und 400-Euro-Kräfte sollten mit einem Multiplikator von Null gewertet werden.

4. Fazit

Die Abkehr von der gerätebezogenen Rundfunkgebühr ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie mehr Rechtssicherheit schafft, Komplexität reduziert und Bürokratie abbaut. Allerdings gelingt es dem neuen Rundfunkfinanzierungsmodell nicht, besonders die Ungerechtigkeiten zu Lasten der Wirtschaft überzeugend zu reduzieren. Zwar wird das Beherbergungsgewerbe – abhängig von der Betriebsgröße – von der Reform profitieren, doch müssen sich kleine mit mittlere Betriebe – besonders dann, wenn sie mehrere Betriebsstätten haben, viele Teilzeitkräfte beschäftigen oder bislang mangels existierendem Rundfunkempfangsgerät gar keine Rundfunkgebühr bezahlten haben – auf teilweise deutlich höhere Beiträge einstellen. Dies ist eine aus Sicht des BDS Bayern nicht hinnehmbare Mehrbelastung eines großen Teils unserer mittelständischen Wirtschaft.

Nach wie vor hält der BDS Bayern an seiner generelle Kritik an der Beitragspflicht der Wirtschaft fest. Trotz des Kirchhof-Gutachtens ist es nicht ersichtlich, warum als Bemessungsgrundlage eine soziale Gruppe (konkret: Haushalt oder Betriebsstätte) und nicht das einzelne Individuum herangezogen wird. Die Nutzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erfolgt unserer Überzeugung nach durch den einzelnen Menschen und dieser kann nur einmal gleichzeitig Radio hören oder fernsehen.

Der BDS Bayern steht hinter dem grundgesetzlich verankerten Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Dieser stellt einen absolut unverzichtbaren Teil unserer Medienlandschaft dar. Dies allerdings gleichzusetzen mit einer konstanten Einnahmensituation auch über 2013 hinaus, ist zu weit gesprungen. Ein Kostendruck setzt betriebswirtschaftliche Optimierungspotentiale frei – die aktuelle Krise hat dies in vielen Betrieben gezeigt.

Bund der Selbständigen – Gewerbeverband Bayern e.V. (BDS Bayern)
Thomas Schörg (Stellv. Hauptgeschäftsführer) ● Michael Dirscherl (Geschäftsführer München)
Schwanthalerstraße 110 ● 80339 München ● Tel. 0 89/ 54 05 60 ● Fax 0 89 / 5 02 64 93
e-Mail info@bds-bayern.de ● www.bds-bayern.de